

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 583. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Aufgrund von Änderungsbedarf beschließt der Bewertungsausschuss eine Anpassung der Abbildung der Leistung der intravenösen Infusionstherapie mit Immunglobulinen mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten im EBM. Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Gebührenordnungsposition (GOP) 02101 Infusionstherapie um einen obligaten Spiegelstrich erweitert, so dass sie für Infusionstherapien mit Immunglobulinen bei einer Dauer von mindestens 60 Minuten berechnet werden kann.

Das Institut des Bewertungsausschusses wird beauftragt, die Mengenentwicklung der GOP 02100 und 02101 zu evaluieren. Auf dieser Grundlage wird der Bewertungsausschuss prüfen, ob Regelungsbedarf bezüglich der Finanzierung besteht.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2022 in Kraft.